

denken lassen, wo es den betreffenden Individuen unangenehm und selbst nachtheilig werden könnte, wenn sie ihr Interesse an der gemeinsamen Schule lediglich in die Hände der politischen Vertreter der Gesamtgemeinde legen sollen, der sie angehören, die aber vielleicht wiederum an jener Schule gar kein Interesse hat — z. B. wenn 6 Häuser des Dorfes A., das seine eigne Schule besitzt, in die Schule des Dorfes B. gewiesen wären.

Daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesezte Kircheninspection, und wenn ein betheiliger Stadtrath oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Ritterguts Mitglied derselben ist, die vorgesezte Consistorialbehörde zu entscheiden haben soll, ist ganz den Grundsätzen gemäß, die oben angedeutet, früher aber in dem Berichte über die Kirchenvertretung näher entwickelt, und bei der Berathung über den letztern von der ersten Kammer gebilligt worden sind. Der noch übrige Theil von §. 3 des Gesetzentwurfs, welcher die Bildung eines Ausschusses, dort Schulgemeinderath genannt, betrifft, wird weiter unten in §. 5 b. seinen Platz finden.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß bei Berathung dieser Paragraphe eine Frage an das Ministerium richten. Es gibt Schulbezirke an den Grenzen unsers Vaterlandes, die nicht allein von verschiedenen politischen Gemeinden diesseits der Grenze, sondern auch aus politischen Gemeinden jenseitiger Staatsangehörigen gebildet werden; nämlich solche Schul- und Kirchenbezirke, in welche Gemeinden von den im Jahre 1815 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen eingeschult und eingepfarrt sind. Dadurch wird ein unangenehmes Verhältniß herbeigeführt, da natürlich diese Gemeinden andere politische Behörden haben, als die sächsischen Gemeinden, und wenn von Anlagen zu Kosten, z. B. zu dem Baue einer Kirche oder Schule, die Rede ist, so wird es sehr schwer, ein Compelle für diese Gemeinden zu Leistung ihres Beitrags zu bekommen, indem sie sich nur zu solchen Beiträgen verstehen, die ihren Verhältnissen und ihrem Interesse angemessen erscheinen, aber dabei die Verbindlichkeit des sächsischen Parochialgesetzes eigentlich nicht anerkennen. So sind Fälle schon eingetreten, daß Rittergüter, welche in einem sächsischen Schulverband sich befinden, keinen Beitrag geleistet und behauptet haben, daß sie nicht beitragspflichtig seien, weil die preussische Gesetzgebung sie nicht dazu verbindet. Dadurch findet eine große Beeinträchtigung der in dem diesseitigen Staatsverbande befindlichen Gemeinden statt, indem die jenseitigen Einwohner an den Wohlthaten des diesseitigen Staatsverbandes Theil nehmen, ohne irgend Etwas dafür zu leisten. Muß ich die Theilung von Sachsen als eines der unglücklichsten Ereignisse betrachten, welche das sächsische Volk erlebt hat, so ist es doch traurig, daß dieses Ereigniß nach noch fast 30 Jahren seine Wirkung auf öffentliche und Privatverhältnisse einzelner Corporationen und Personen äußert, und es sollte die angelegentlichste Pflicht der beiderseitigen Regierungen sein, durch gegenseitige Einverständnisse diese Folgen möglichst zu beseitigen.

Staatsminister v. Wietersheim: Darauf habe ich zu bemerken, daß in der Hauptconvention vom Jahre 1819 die Be-

stimmung enthalten ist, daß die beiden Regierungen sich verpflichtet haben, dahin zu wirken, daß die Parochial- und Schulverhältnisse da, wo diesseitige und jenseitige Gemeinden zu einer Parochie oder einer Schule verbunden sind, möglichst aufgehoben werden sollen. Es besteht auch eine Commission, die aus diesseitigen und jenseitigen Beamten zusammengesetzt ist, allein die Ausführung hat die größten Schwierigkeiten, und wenn es gewaltsam geschehen sollte, so würden die diesseitigen Unterthanen oft auf sehr bedeutende Weise prägravirt werden. Es ist also hier Nichts zu thun, und es ist das wohl noch der kleinste Nachtheil, der das Land getroffen hat. Man muß von der Zeit erwarten, daß sie diese Differenzen ausgleichen werde. Was die vorgeschlagene Abänderung betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß das Ministerium sich damit einverstanden kann. Es könnte dies auffallend sein, weil sich hier die erste Abweichung von der obersten Principfrage herausstellt. Diese Principfrage kann freilich die Regierung nicht für zweifelhaft anerkennen, dessenungeachtet aber vollkommen mit den Vorschlägen der geehrten Deputation sich vereinigen. Denn schon in der §. 72 des Volksschulgesetzes heißt es: „Wenn mehre Ortschaften zu Unterhaltung einer Schulanstalt zusammengetreten sind, so versehen die Gemeinderäthe derselben gemeinschaftlich, oder ein aus deren Mitte zu erwählender Ausschuss die Functionen des Schulvorstandes.“ Hier ist es facultativ, und es ist der Localautonomie überlassen, ob die Gemeinderäthe in solchen Angelegenheiten für sich berathen und beschließen, oder einen Ausschuss bestellen wollen. In derselben Maße ist die §. 3 der Gesetzesvorlage abgefaßt worden, und es wird also die Regierung nicht in einen Widerspruch kommen, wenn sie sich mit den Ansichten der geehrten Deputation einverstanden erklärt. Ob freilich die Zustimmung von Seiten der zweiten Kammer zu erlangen sein werde, ist eine andere Frage.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bin dem Herrn Minister dafür dankbar, daß er mir darüber Auskunft ertheilt hat, daß die beiden Regierungen angelegentlich sich Mühe geben, diese Mißverhältnisse auszugleichen; aber ich kann versichern, daß namentlich nach dem neuen Parochialgesetze schon häufig Collisionen stattgefunden haben.

D. Großmann: Dem Herrn Grafen zum Trost glaube ich bemerken zu müssen, daß es auch solche gemischte Parochien gibt, wo der Vortheil auf Seiten der diesseitigen Unterthanen ist, und ich glaube aussprechen zu können, daß sich im Ganzen ausgleichen wird, was in dem einzelnen concreten Falle ungleich erscheint.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wünschte, daß man weder von den diesseitigen noch jenseitigen Unterthanen sagen könnte, daß sie weder Vortheile noch Nachtheile von diesem Mißverhältnisse haben, sondern daß beide Theile nach den Grundsätzen der Billigkeit behandelt werden.

D. Großmann: Ich glaube, im Ganzen gleicht es sich aus. Ich bin schon zufrieden, daß man nicht auf Trennung